G 3229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70.	Ja	ahr	. ga	ng
• •	U	4111	<u> </u>	

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 2016

Nummer 24

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102 1103 2030 20301 203011 20302 20320 20323 20340 211 221 223 312 315 316 46 630 790	3. 8. 2016	Berichtigung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes	642
2030 15	26. 7. 2016	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt im Bergfach und im Markscheidefach (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach)	654
2126 0	12. 7. 2016	Verordnung über die Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen (Landeskrebsregister-Abrechnungs-Verordnung)	671
216	29. 7. 2016	Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz	672
221	1. 8. 2016	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW	673
7123	4. 5. 2016	Änderung der Prüfungsordnung der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von Fortbildungs- prüfungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes zur Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste oder zum Fachwirt für Medien- und Informationsdienste für das Land Nordrhein-Westfalen	673
820	13. 7. 2016	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI	674
822	6. 7. 2016	Elfte Satzungsänderung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	675

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

1102 1103 2030 20301 203011 **2030**2 20320 **2032**3 20340 211 221 223 312 315 316 46 630 790

Berichtigung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes Vom 3. August 2016

Das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) ist wie folgt zu berichtigen:

- 1. In Artikel 1 sind in § 79 Absatz 3 die Wörter "[Ausfertigungsdatum und Fundstelle einfügen]" durch die Angabe "14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)" zu ersetzen.
- 2. Artikel 2 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In § 28 Absatz 6 Satz 2 ist das Wort "gesamtschulbezogene" durch das Wort "gesamtschulbezogene" zu ersetzen.
 - b) In § 83 Absatz 2 Satz 1 ist das Wort "überschreiten" durch das Wort "überschreiten" zu ersetzen.
 - c) Die Anlagen 1 bis 4 müssen die aus dem Anhang zu dieser Berichtigung ersichtliche Fassung erhalten.
- 3. Artikel 3 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In § 4 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter "[einfügen Datum und Fundstelle]" durch die Angabe "14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)" zu ersetzen.
 - b) In § 13 Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter "[einfügen Datum und Fundstelle]" durch die Angabe "14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)" zu ersetzen.
 - c) In § 104 Absatz 1 Buchstabe b ist die Angabe "24. 1977" durch die Angabe "24. Juni 1977" zu ersetzen.
- 4. In Artikel 29 werden die Wörter "Die Anlagen 6 bis 16 erhalten die aus den Anhängen 12 bis 22 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung." Nummer 4.
- In Artikel 35 ist in Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Angabe "(GV. NRW. S. 310)" zu streichen.

Düsseldorf, den 3. August 2016

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag M n i c h

Anlage 1

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5

Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister 1) 2)

 $\begin{array}{l} \texttt{Erste Hauptwachtmeisterin,} \\ \texttt{Erster Hauptwachtmeister}^{\,1)\,2)} \end{array}$

Hauptwartin, Hauptwart 1) 2)

Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister 3)

Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter

Sattelmeisterin, Sattelmeister

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppen A 6.
- 3) Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 14. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14, wenn im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt.

Besoldungsgruppe A 6

Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister¹⁾

Hauptwartin, Hauptwart 1)

 $Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister \ ^{2)}$

Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter 3)

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister 4)

Sekretärin, Sekretär⁵⁾⁶⁾

Werkmeisterin, Werkmeister

- ¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.
- ²⁾ Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen im Gestütwärterdienst.
- ⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.
- 5) Als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie als Beförderungsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.
- ⁶⁾ In der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin, Brandmeister 1)

Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister $^{2)}\,$

– als Leiterin oder Leiter einer Justizwachtmeisterei –

Krankenschwester, Krankenpfleger 1)

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister 3)

Obersekretärin, Obersekretär⁴⁾⁵⁾

Oberwerk meisterin,

Oberwerk meister 6) 7)

Stationsschwester, Stationspfleger 8)

- 1) Als Einstiegsamt.
- ²⁾ Als Beförderungsamt der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes. Nur in Fällen von besonderer Bedeutung. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

- ⁴⁾ Auch als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der technischen Dienste.
- 5) Als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Auch als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen.
- 6) Auch als Einstiegsamt.
- Als Einstiegsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
- 8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungsschwester, Abteilungspfleger Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher ¹⁾ Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister H a u p t s e k r e t ä r i n, H a u p t s e k r e t ä r Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

1) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin, Amtsinspektor¹⁾ Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor¹⁾

Erste Hauptsattelmeisterin, Erster Hauptsattelmeister Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn ^{2) 3)}

- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs –
- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen –
- der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers -

Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister 1)

Inspektorin, Inspektor

Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar

Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher 1)

Oberin, Pflegevorsteher 4) 5)

Oberschwester, Oberpfleger 5)

Polizeikommissarin, Polizeikommissar

- ¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- 2) Als Einstiegsamt.
- 3) Ohne Strukturzulage nach § 47.
- ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 5) Erhält bei Bestellung zum Mitglied einer Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage 15.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Fachlehrer
in oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen $^{\rm 1)}$
- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs
- der Fachlehrer
in oder des Fachlehrers an Förderschulen $^{\rm 1)\,2)}$
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs $^{1)\;3)\;4)}$
- der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers 1) 2)

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

Oberinspektorin, Oberinspektor⁵⁾

Oberinspektorin, Oberinspektor⁶⁾⁷⁾⁸⁾⁹⁾

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

- 1) Ohne Strukturzulage nach § 47.
- ²⁾ Als Beförderungsamt für Beamtinnen und Beamte, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.
- 3) Als Einstiegsamt.
- ⁴⁾ Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschuloder Ingenieurschulabschluss.
- ⁵⁾ Als erstes Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 in technischen Laufbahnen.
- 6) Als Beförderungsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten oder der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die eine mindestens vierjährige Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.
- Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt übertragen worden ist, verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- Box Amt kann auch Beamtinnen und Beamten als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer in die Besoldungsgruppe A 11 eingestuften Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- ⁹⁾ Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen übertragen worden ist, oder als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer in Besoldungsgruppe A 11 eingestuften Leitung des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen verliehen werden

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau, Amtmann

 $A\;m\;t\;f\;r\;a\;u,\;A\;m\;t\;m\;a\;n\;n^{\;1)\;2)\;3)}$

Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit 4)
- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik 4)
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers $^{\rm 4)}$

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater $^{-\,5)\,6)}$
- der Technischen Lehrer
in oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs $^{5)\ 7)\ 8)}$

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar $^{6)}$

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar 6)

De Als Beförderungsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten oder der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen. Das Amtkann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die eine mindestens zweijährige Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

- ²⁾ Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Justizvollzugsanstalt oder in einer besonderen Abschiebungshafteinrichtung oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt übertragen worden ist, verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- ³⁾ Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen übertragen worden ist, verliehen werden.
- ⁴⁾ Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschuloder Ingenieurschulabschluss.
- $^{\scriptscriptstyle{5)}}$ Ohne Strukturzulage nach § 47.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- Als Einstiegsamt nur für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.
- 8) Als Beförderungsamt für Beamtinnen und Beamte, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin, Amtsanwalt 1)

Amtsrätin, Amtsrat

Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit 2)
- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik 2)
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers ²⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater $^{-3)}$
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs $^{4)}$

Konrektorin, Konrektor

– einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – $^{5)}$

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar $^{3)}$

Lehrerin, Lehrer

 mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 6)}

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar 3)

$Rechnungsr\"{a}tin, Rechnungsrat$

– als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

Rektorin, Rektor

– einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern $-\ ^{5)}$

Sportlehrerin, Sportlehrer

 an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule –

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern $^{5)}$
- 1) Als Einstiegsamt.
- ²⁾ Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschuloder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer

- gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- ³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- ⁴⁾ Als Beförderungsamt für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- ⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁶⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe A 13

 \ddot{A} rztin, A rzt¹⁾

Akademische Rätin, Akademischer Rat

 als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator - 2)

Geschäftsführer
in, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer $^{\scriptscriptstyle 3)}$

Konrektorin, Konrektor

- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene 1)
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ${}^{-4)}$
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern $^{-5)}$

Lehrerin, Lehrer

- mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt $^{6)}$
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen $^{7)}$

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt 8)

Oberlehrer
in, Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –

Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat

als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

Pfarrerin, Pfarrer¹⁾

Rätin, Rat^{9) 10) 11)}

Rektorin, Rektor

- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern- $^{\rm 4)}$
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern $-\ ^{5)}$

Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor

- als didaktische Leiterin oder didaktische Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen $^{12)}$
- als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben $^{\rm 12)\,13)}$
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule $^{12)}$

Studienrätin, Studienrat

- im Hochschuldienst -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen $^{14)}\,$

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule 1)

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16.
- ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 6) Als Einstiegsamt
- Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige "Lehrerinnen und Lehrer" in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.
- Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- ⁹⁾ Als zweites Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.
- ¹⁰⁾ Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der technischen Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- 12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ¹³⁾ Nur an einer Sekundarschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Sekundarschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
- ¹⁴⁾ Für dieses Amt dürfen an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden.

Besoldungsgruppe A 14

 \ddot{A} rztin, A rzt $^{1)}$

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

 als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule – Chefärztin, Chefarzt 2)

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

- einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist –
- einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist $^{3)}$

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern –
- einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern 3)

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

- als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I $^{4)}$
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind 3)
- als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben $^{5)}$
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule –
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule $^{3)}$

Geschäftsführer
in, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer $^{1)\,2)}$

Konrektorin, Konrektor

- als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene ⁶⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen und Realschülern –
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Konrektorin, Konrektor an einem Weiterbildungskolleg

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit bis zu 240 Studierenden –
- als Abteilungsleiter
in oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit mehr als 240 Studierenden $^{\rm 3)}$

Oberärztin, Oberarzt 7)

Oberrätin, Oberrat

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –
- im Hochschuldienst –

Pfarrerin, Pfarrer 1)

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
- einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern $-\ensuremath{^{3)}}$
- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern

- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern ³⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern- $^{8)}$
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern $^{-3)\,8)}$

Realschulrektorin, Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit bis zu 120 Schülerinnen und Schülern –
- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern $-\ ^3)$
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ^{3) 8)}

Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat

- als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
- im Schulaufsichtsdienst -

Rektorin, Rektor

- als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen –
- als didaktische Leiter
in oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule $^{9)}$
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – ⁹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind –
- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als Leitung der Abteilung P\u00e4dagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbeh\u00f6rde M\u00fcnster -
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule –
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern $-{}^{7)\ 10)}$

Rektorin, Rektor an einem Weiterbildungskolleg

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Schulrätin, Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene $^{3)}$
- an der Qualitäts- und Unterstützungs Agentur – Landes
institut für Schule – $^{\rm 3)}$
- als Leitung des Fachbereichs Pädagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen $^{\rm 3)~7)}$

Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor

– einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind – $^{9)}$

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾

Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- ²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 5) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
- ⁶⁾ Dieses Amt kann nur Fachleiterinnen oder Fachleitern mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik verliehen werden.
- ⁷⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.
- Bi Dieses Amt kann nur Beamtinnen oder Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden
- 9) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 10) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

 als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Chefärztin, Chefarzt 1)

Dekanin, Dekan $^{2)}$

Direktorin, Direktor

Direktorin, Direktor

- eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt $^{3)}$
- eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und bis zu 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern - 4)

Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule

- als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind -
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist $^{4)}$
- als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule – ⁵⁾

Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 –

Direktorin, Direktor an einem Weiterbildungskolleg

 als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – $^{\rm 4)}$

Direktorin, Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung

 als Leiterin oder Leiter eines Seminars für ein Lehramt –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern -
- einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegsklassen –

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

– einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt – $^{6)}$

Geschäftsführer
in, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer $^{7)}$

Kollegdirektorin, Kollegdirektor

– eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – $^{8)}$

Kurdirektorin, Kurdirektor

- als Leitung der Kurverwaltung Bad Meinberg -

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberärztin, Oberarzt 9)

Oberverwaltungsdirektorin, Oberverwaltungsdirektor einer Hochschule

Realschulrektorin, Realschulrektor

- einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern -
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern $^{-10)}$

Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor

- als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
- als Referentin oder Referent am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen $^{4)}$
- an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur Landesinstitut für Schule –
- an der Zentralstelle für Fernunterricht -
- in der Schulaufsicht -

Rektorin, Rektor

- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen und Realschülern -
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor

als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene

Schulrätin, Schulrat

 als Leitung des Fachbereichs P\u00e4dagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen – 9)

Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor

– einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – $^{11)}$

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen $^{\rm 2)}$

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ¹²⁾
- als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene $^{13)}$
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- $^{4)\,14)}$
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - --mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt $^{-4)}$
 - – mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen $^{4)}$
 - $--\,$ mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen $-\,$ $^{4)}$
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern $^4)$
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –
- als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern $^{14)}$
- als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – 4) 14)
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen (soweit nicht anderweitig eingestuft) –
- im Hochschuldienst 15)

Studiendirektorin, Studiendirektor 16)

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern $^{14)}$
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – 4) 14)
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen – ¹⁴⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasialoder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen – ^{4) 14)}
- einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern- $^{\rm 4)}$ $^{\rm 14)}$

- einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliedertem Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen – ^{4) 14)}
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
- ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- ³⁾ Erhält an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung mit mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtern eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 7) zur Besoldungsgruppe A 15 verliehen werden.
- ⁶⁾ Erhält als Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 14.
- Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 16.
- Erhält als Leitung eines Weiterbildungskollegs mit voll ausgebautem Bildungsgang Abendrealschule eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 9) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden
- ¹¹⁾ Erhält bei einer Schülerzahl von mehr als 750 eine Amtszulage nach Anlage 14.
- Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.
- Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 6) zur Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.
- ¹⁴⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine/einer.
- ¹⁵⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs verliehen werden.

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

Abteilungspräsident, Abteilungspräsident

Chefärztin, Chefarzt 1)

Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen 2)

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

– als ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – $^{\rm 4)}$

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf ⁵⁾

Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Kurdirektorin, Kurdirektor

– als Leitung der Kurverwaltung Bad Salzuflen –

Landeskonservatorin, Landeskonservator

Landstallmeisterin und Direktorin, Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule – $^{6)}$

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

 eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern –

Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor

 einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern –

Leitende Kollegdirektorin, Leitender Kollegdirektor

eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor

- als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor

- als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –
- als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
- an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur Landesinstitut für Schule –

Leitende Schulamtsdirektorin, Leitender Schulamtsdirektor

 als leitende Schulaufsichtsbeamtin oder leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, der oder dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind –

Ministerialrätin, Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde 7)
- als Leitung eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit $^{4)}$

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern $^{8)}$
- eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor 9)

 einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾ – einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen – $^{8)}$

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident 10)

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen $^{3)}$

- $^{\mbox{\tiny 1)}}$ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- ²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15.
- 6) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- ⁷⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B3.
- ⁸⁾ Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine oder einer.
- Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs verliehen werden.
- ¹⁰⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2, B 4 oder B 5.

Anlage 2

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Geologischer Dienst -
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur
 Landesinstitut für Schule – –
- als Leitung eines Geschäftsbereichs beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb –

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor oder Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

 als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes -

bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –

 als Leitung einer großen und bedeutsamen Gruppe bei der Oberfinanzdirektion, sofern sie für ihre und mindestens eine weitere Gruppe die Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –

Direktorin, Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

Direktorin, Direktor der Berufsfeuerwehr

- bei einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern - 1)

Direktorin, Direktor des Hochschulbibliothekszentrums

Direktorin, Direktor des Instituts der Feuerwehr

Direktorin, Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster $^{1)}$

Direktorin, Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Direktorin, Direktor des Rheinischen Industriemuseums

Direktor
in, Direktor des Rheinischen Landesmuseums in Bonn $^{\scriptscriptstyle 1)}$

Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) ¹⁾

Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) $^{\rm 1)}$

Direktorin, Direktor des Westfälischen Industriemuse-

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

- als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung $^{2)}\,$
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit seine Leitung nicht einer Unterabteilungsleiterin oder Gruppenleiterin, einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist –

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers $^{-3)}$

Geschäftsführer
in, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nord
rhein-Westfalen $^4)$

Leitende Direktorin, Leitender Direktor 1)

- als Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –
- als Leitung einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung –
- als Leitung eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100000 Einwohnern –
- als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 100000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

 als Leitung eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr als 800 Betten –

Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor $^{5)}$

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor $^{\scriptscriptstyle 5)}$

Ministerialrätin, Ministerialrat ^{6) 7)}

- bei einer obersten Landesbehörde -
- als Leitung eines Referates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit $^{4)}$

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

– in einem Polizeibereich mit mehr als $175\,000$ bis zu $300\,000$ Einwohnern –

Vizepräsidentin, Vizepräsident 8)

als die ständige Vertretung einer in Besoldungsgruppe
 B 5 eingestuften Leitung einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

- ¹⁾ Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt "Leitende Direktorin, Leitender Direktor" in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.
- ²⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.

- ³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- ⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- 5) Nur beim Ministerium für Inneres und Kommunales, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaberinnen oder Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote 4) wie Ministerialrätinnen und Ministerialräte zu berücksichtigen.
- $^{\rm 6)}$ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- B) Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz "und Professorin" oder "und Professor" darf beigefügt werden, wenn die Leitung der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer –

Abteilungsdirektorin und Vertreterin, Abteilungsdirektor und Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Finanzen

Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege

Direktorin, Direktor der Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule – –

Direktorin, Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Direktorin, Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste

Direktorin, Direktor des Landeskriminalamts

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

- als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung $^{\rm 1)}$ –
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts –

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident 2)

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – $^{\rm 3)}$

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen 4)

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Aachen, Arnsberg ³⁾

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als Leitung eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als $600\,000$ Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf $^{5)}$
- als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 600000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat 6)

- bei einer obersten Landesbehörde

als Leitung einer Abteilung – 7)

als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten – $^{7)}$

als ständige Vertretung einer Abteilungsleitung, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – $^{7)\,8)}$

Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung

Ministerialrätin, Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einer in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleitung unterstellt – $^{6)\,9)}$

Präsidentin, Präsident des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Straßenbau

- ¹⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.
- ²⁾ Als Vertreterin oder Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 7.
- ³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- 5) Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.
- ⁶⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialrätinnen und Ender Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- Noweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 8) Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.
- 9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst

Direktorin, Direktor des Landeszentrums Gesundheit Direktorin, Direktor des Materialprüfungsamts Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – $^{\rm 1)}$

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg ¹⁾

Hauptgeschäftsführer
in, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster
 $^{\rm 2)}$

Inspekteurin, Inspekteur der Polizei

Landeskriminaldirektorin, Landeskriminaldirektor

- beim Ministerium für Inneres und Kommunales -

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- als geschäftsführende Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –
- als Landesschlichterin oder Landesschlichter -
- als Leitung des Arbeitsstabs EPOS.NRW -
- als Leitung der Stabsstelle und Vertretung des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) –
- als Mitglied des Landesrechnungshofs -
- als die ständige Vertretung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –
- als Vertreterin oder Vertreter des Finanzministeriums in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde

als Leitung einer Abteilung – 3)

als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einer oder einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten – $^{4)}$

als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – $^{\rm 4)}$

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als $300\,000$ Einwohnern – oder mit $1\,000$ bis $3\,500$ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Präsidentin, Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Präsidentin, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei ⁵⁾

Regierungsvizepräsidentin, Regierungsvizepräsident

als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Regierungspräsidentin oder Regierungspräsidenten –

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Stellvertreterin, Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ²⁾

- ¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.
- 3) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 4) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- ⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung – als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Di-

rektorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –

Direktorin, Direktor beim Landesrechnungshof

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer

Direktorin, Direktor der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln – gleichzeitig als Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums oder als Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums –

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster ¹⁾

Leiterin, Leiter des Landesbetriebs Wald und Holz

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

– bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer Abteilung – $^{2)}\,$

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als $300\,000$ Einwohnern und mit mehr als $3\,500$ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –

Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ³⁾

- ¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.
- 2) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 3) Im Falle der unmittelbaren Wiederwahl nach einer achtjährigen Amtszeit.

Besoldungsgruppe B 6

Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Straßenbau

Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

als Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder Vorsitzende, Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen.

Hauptgeschäftsführer
in, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldor
f $^{\rm 1)}$

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leitung einer großen oder bedeutenden Abteilung $^{2)}$
 - als Leitung einer Hauptabteilung 3)
- ¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7.
- ²⁾ Soweit nicht einer Hauptabteilungsleitung unterstellt, auch in Besoldungsgruppe B 7.
- ³⁾ Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 7

Hauptgeschäftsführer
in, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldor
f $^{\rm 1)}$

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

– bei einer obersten Landesbehörde

als Leitung einer großen oder bedeutenden Abteilung, soweit nicht einer Hauptabteilungsleitung unterstellt – $^{\rm 2)}$

als Leitung einer Hauptabteilung $-\ ^2)$

Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident

Präsidentin, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt

Präsidentin, Präsident des Landesjustizprüfungsamts

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesrechnungshofs

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.
- 2) Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 8

Regierungspräsidentin, Regierungspräsident

Beauftragte, Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO)

Besoldungsgruppe B 9

Direktorin, Direktor beim Landtag

Besoldungsgruppe B 10

Chefin der Staatskanzlei und Staatssekretärin, Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär

Präsidentin, Präsident des Landesrechnungshofs

Staatssekretärin, Staatssekretär

Anlage 3

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richterin, Richter am Amtsgericht

Richterin, Richter am Arbeitsgericht

Richterin, Richter am Landgericht

Richterin, Richter am Sozialgericht

Richterin, Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts 1)

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts 1)

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts 1)

Staatsanwältin, Staatsanwalt 2)

- ¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen, erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ²⁾ Erhält als Gruppenleitung bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 14; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleitung können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleitung und bei einer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hierfür 2 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hierfür 2 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte als Gruppenleitung ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richterin, Richter am Amtsgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter $^{1)}$
- als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors $^{2)}$

Richterin, Richter am Arbeitsgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter $^{1)}$
- als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors $^{2)}\,$

Richterin, Richter am Finanzgericht

Richterin, Richter am Landessozialgericht

Richterin, Richter am Oberlandesgericht

Richterin, Richter am Oberverwaltungsgericht

Richterin, Richter am Sozialgericht

– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – $^{1)}$

 als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors – ²⁾

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts 3) 9)

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts 3)

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts 3)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts 4)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Arbeitsgerichts 4)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts 5)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Sozialgerichts 4)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁵⁾ Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht $^{6)}$
- als Hauptabteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht $^{7)}$
- als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁸⁾
- ¹⁾ An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- ²⁾ An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.
- 3) An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 bis 23 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁴⁾ Als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁵⁾ Erhält als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 6) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleitung ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 14.
- Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁸⁾ Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁹⁾ Erhält an einem Gericht mit 24 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts 1)

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts 1)

Präsidentin, Präsident des Landgerichts 1)

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts 1)

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts 1)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts 2)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts 3)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts 3)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts 3)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts 2)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts 3)

Vizepräsident
in, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts $^{\scriptscriptstyle 3)}$

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾ Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht $^{4)}$
- als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –
- ¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ²⁾ Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Erhält als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁴⁾ Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 4

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts $^{1)}$

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts 2)

Präsidentin, Präsident des Landgerichts 1)

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts 2)

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts 1)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts 3)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts 3)

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts 3)

Vizepräsident
in, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts $^{\scriptscriptstyle 3)}$

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht $^{4)}$
- ¹⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ²⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ³⁾ Als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.
- ⁴⁾ Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts 1)

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts $^{2)}$

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts 2)

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts 2)

Präsidentin, Präsident des Landgerichts 1)

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts 2)

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts 1)

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

- als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht $^{\rm 3)}$
- ¹⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ²⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.
- 3) Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts 1)

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts 2)

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts 3)

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts 3)

Präsidentin, Präsident des Landgerichts 1)

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts 3)

Generalstaatsanwältin Generalstaatsanwalt

- als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht $^{4)}$
- ¹⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ²⁾ An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.
- $^{\scriptscriptstyle{(3)}}$ An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.
- ⁴⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts 1)

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts 1)

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts 1)

 $^{\rm 1)}$ An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 9

Besoldungsgruppe R 10

Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts

Anlage 4

$Landes be sold ung sord nung\ W$

Besoldungsgruppe W 1

Professorin als Juniorprofessorin, Professor als Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

Dekanin, Dekan 1)

Hochschuldozentin, Hochschuldozent 1)

– an einer Universität –

Professorin, Professor 1)

– an einer Fachhochschule –

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule 1)

Prorektorin, Prorektor der . . . 1) 2)

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor 1)

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- ²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3

Dekanin, Dekan 1)2)

Hochschuldozentin, Hochschuldozent 1)

– an einer Universität –

Kanzlerin, Kanzler der . . . 3)

Konrektorin, Konrektor der . . . 3)

Präsidentin, Präsident der . . . 3)

Professorin, Professor 1)

- an einer Fachhochschule -

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule 1)

Prorektorin, Prorektor der . . . 3)

Rektorin, Rektor der . . . 3)

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor 1)

Vizepräsidentin, Vizepräsident der . . . 3)

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
- ²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich verweist.
- ³⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

– GV. NRW. 2016 S. 642

203015

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt im Bergfach und im Markscheidefach (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach)

Vom 26. Juli 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung
- § 4 Einstellung
- § 5 Ernennung, Beendigung des Beamtenverhältnisses

Teil 2

Vorbereitungsdienst

- § 6 Begriffe und Dauer
- § 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleitung
- § 8 Gliederung der Ausbildung, Ausbildungsstellen
- § 9 Reisezeit
- § 10 Theoretische Ausbildung
- § 11 Beurteilung während der Ausbildung
- § 12 Urlaub, Dienstunfähigkeit
- § 13 Entlassung

Teil 3

Große Staatsprüfung

- § 14 Zweck der Prüfung
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 17 Durchführung der Prüfung
- § 18 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 19 Aufsichtsarbeiten
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 22 Prüfungsniederschrift
- § 23 Unterbrechung der Prüfung
- § 24 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
- § 25 Prüfungsergebnis und Zeugnis
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- $\S~28~$ Wirkung der Prüfung

Teil 4

Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2

§ 29 Erwerb der Laufbahnvoraussetzungen

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Übergangsvorschrift
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

- (1) Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für den technischen Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und für eine Tätigkeit nach Maßgabe des Markscheidergesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863; ber. S. 975) in der jeweils geltenden Fassung in Unternehmen der Privatwirtschaft auszubilden. Dabei sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für leitende Tätigkeiten herangebildet werden.
- (2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, das an der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden, es gegebenenfalls zu ergänzen und umfassende Kenntnisse vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Ausführung, Betrieb und Führungsaufgaben zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für staatspolitische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen sowie für den Umweltschutz gefördert werden.

§ 2

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sowie die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
- 1. im bergtechnischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und
- 2. im bergvermessungstechnischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des bergtechnischen und bergvermessungstechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer
- 1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- 2. die jeweilige Ausbildung als Beflissener nach dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk "Bestimmungen über die Ausbildung von Bergbaubeflissenen und Beflissenen des Markscheidefachs" vom 13. November 2014 (MBl. NRW. S. 687) in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß abgeschlossen hat und
- 3. den Abschluss eines Studiums als Master of Science, Master of Engineering oder Diplom-Ingenieur an einer Universität oder Technischen Hochschule mit einer Mindeststudienzeit von acht Fachsemestern (ohne Zeiten für Praxis- und Prüfungssemester sowie Diplomarbeit) oder einer nach Absatz 4 als gleichwertig anerkannten, auch ausländischen Hochschulprüfung
 - a) im Bergfach gemäß Anlage 1 oder
 - b) im Markscheidefach gemäß Anlage 2 besitzt.
- (3) Der Nachweis des jeweiligen Wissensspektrums ist durch persönlich qualifizierende Prüfungen anhand eines Abschlusszeugnisses sowie eines Diploma Supplement zu erbringen. Die mit diesem Abschluss vorauszusetzende Fähigkeit, selbständig Fachwissen zu beherrschen und wissenschaftsmethodisch anzuwenden, ist darüber hinaus durch eine das Studium abschließende, qualifizierende Master- oder Diplomarbeit zu belegen.
- (4) Die Gleichwertigkeit des an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschlusses im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 stellt die Einstellungsbehörde fest. Rechtzeitig vor der Entscheidung ist das für Bergbau zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu beteiligen.
- (5) Bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

§ 3 Bewerbung

- (1) Bewerbungen um die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind bei der Einstellungsbehörde einzureichen. Einstellungsbehörde ist die für Bergbau zuständige Behörde im Geschäftsbereich des für Bergbau zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
- 1. tabellarischer Lebenslauf,
- 2. Kopie des Zeugnisses über den Nachweis der Studienzugangsvoraussetzungen,
- 3. eine Kopie des Zeugnisses über den Bachelor-Abschluss oder die Diplom-Vorprüfung,
- 4. eine Kopie des Zeugnisses über den Master-Abschluss oder die Diplom-Hauptprüfung,
- 5. eine Kopie der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science, Master of Engineering beziehungsweise Diplom-Ingenieur und
- 6. eine Kopie der Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluss der Ausbildung als Beflissener gemäß den Bestimmungen über die Ausbildung von Bergbaubeflissenen und Beflissenen des Markscheide-

- fachs vom 13. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Vor der endgültigen Entscheidung über die Bewerbung müssen der Einstellungsbehörde auf Anforderung vorgelegt werden
- 1. die Abschrift einer Personenstandsurkunde (Geburtsurkunde oder Geburtsschein),
- ein am Tag der Vorlage höchstens drei Monate altes amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, das vor allem über die Einsatzfähigkeit in bergbaulichen Betrieben sowie über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt,
- ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017) geändert worden ist, zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde und
- 4. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Strafen vorliegen oder ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig sind.

§ 4 Einstellung

- (1) Die Einstellungsbehörde trifft die Entscheidung über die Einstellung und die damit verbundene Zulassung zum Vorbereitungsdienst.
- (2) Mit der Zulassung ist der Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst mitzuteilen. Wird dem Termin ohne triftigen Grund nicht nachgekommen, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.
- (3) Nach dem Vorbereitungsdienst besteht kein Anspruch auf eine Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 5 Ernennung, Beendigung des Beamtenverhältnisses

- (1) Bewerberinnen und Bewerber werden bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Bergreferendarin" oder "Bergreferendar" beziehungsweise "Bergvermessungsreferendarin" oder "Bergvermessungsreferendari"
- (2) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Tag, an dem die Große Staatsprüfung bestanden oder das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekannt gegeben wurde oder durch Entlassung.
- (3) Das für Bergbau zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen kann eine Regelung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) treffen.

Teil 2 Vorbereitungsdienst

§ 6 Begriffe und Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Große Staatsprüfung und dauert 24 Monate.
- (2) Nach den Vorschriften des Laufbahnrechts können Tätigkeiten angerechnet werden, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. Es sind mindestens ein Jahr und 18 Wochen Vorbereitungsdienst zu leisten.
- (3) Der Vorbereitungsdienst kann, falls die Zulassung zur Prüfung nach § 16 Absatz 3 abgelehnt wird, oder wenn aus anderen Gründen das Ausbildungsziel in einzelnen Abschnitten oder insgesamt noch nicht erreicht ist, durch die Einstellungsbehörde um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes darf insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.
- (4) Der Vorbereitungsdienst ist um die Zeit eines Beschäftigungsverbotes (Mutterschutz) und einer Elternzeit

- nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung zu verlängern.
- (5) Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, wenn sie zusammen während der Ausbildung sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Über die Anrechnung von förderlichen Tätigkeiten nach Absatz 2 und über die Verlängerung nach den Absätzen 3 bis 5 entscheidet die Einstellungsbehörde.

§ 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleitung

- (1) Die Ausbildungsbehörde leitet die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare. Ausbildungsbehörde ist die für Bergbau zuständige Behörde im Geschäftsbereich des für Bergbau zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Referendarinnen und Referendare
- (2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung der Referendarinnen und Referendare und weist sie für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu.

§ 8 Gliederung der Ausbildung, Ausbildungsstellen

- (1) Die Ausbildung gliedert sich im Einzelnen nach Maßgabe des Rahmenausbildungsplans (Anlage 3) und obliegt im Einzelnen den dort genannten Behörden oder Einrichtungen (Ausbildungsstellen).
- (2) Die Ausbildungsbehörde stellt einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. Wünsche der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Reisezeit nach § 9, können berücksichtigt werden
- (3) Die Ausbildungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist.
- (4) Auf Antrag oder nach Übereinkunft der Beteiligten kann die Ausbildung in einzelnen Abschnitten auch bei sonstigen geeigneten Verwaltungen oder Stellen erfolgen.

§ 9 Reisezeit

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst eine vierwöchige Reisezeit als eigenen Ausbildungsabschnitt im Sinne der Anlage 3.
- (2) Mindestens vier Wochen vor Antritt der Reisezeit haben die Referendarinnen und Referendare der Ausbildungsbehörde einen Plan über die beabsichtigten Besichtigungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Ausbildungsbehörde kann die Genehmigung des Reiseplanes mit der Auflage zur Vorlage eines Nachweises über die durchgeführten Besichtigungen (Tagebuch) und eines schriftlichen Reiseberichtes verbinden.

§ 10 Theoretische Ausbildung

(1) Die Referendarinnen und Referendare werden neben ihrer praktischen Ausbildung bei der für Bergbau zuständigen Behörde im Geschäftsbereich des für Bergbau zuständigen Ministeriums in internen und externen Lehrveranstaltungen ausgebildet. Hierbei ist sicherzustellen, dass sich die Ausbildung auf die in § 20 Absatz 1 und 2 jeweils genannten Gebiete erstreckt. Daneben ist sicherzustellen, dass eine Ausbildung in den Fachgebieten Organisation und Führungsaufbau von Behörden und Unternehmen, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, Bergwirtschaft einschließlich Kosten-, Finanzierungs-

- und Bilanzfragen sowie elektronische Datenverarbeitung erfolgt.
- (2) Der Ausbildungsbehörde sind Teilnahmebescheinigungen von sämtlichen Lehrveranstaltungen in Kopie vorzulegen.

§ 11 Beurteilung während der Ausbildung

- (1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Referendarinnen oder Referendare nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach ihren Leistungen und ihrer Führung. Die Beurteilung nach dem Muster der Anlage 4 muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes oder Teilabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.
- (2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle weniger als die Hälfte der vorgesehenen Ausbildungszeit, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Zieles des Ausbildungsabschnittes. Die in Absatz 1 geforderte Beurteilung entfällt.
- (3) Die Ausbildungsbehörde gibt am Schluss der Ausbildung eine abschließende Beurteilung nach dem Muster der Anlage 5 ab.
- (4) Die Ausbildungsnote wird aus den Bewertungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte gebildet. Dabei werden die Punktzahlen mit der Anzahl der Wochen der jeweiligen Ausbildungsabschnitte multipliziert. Die Summe dieser Rechenergebnisse dividiert durch die Gesamtzahl der Ausbildungswochen ergibt die Gesamtbewertung der Ausbildung. Die Notenskala des § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.
- (6) Die Beurteilungen sind den Referendarinnen und Referendaren aktenkundig zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen.

§ 12 Urlaub, Dienstunfähigkeit

- (1) Die Referendarinnen oder Referendare erhalten Erholungsurlaub nach den geltenden Vorschriften.
- (2) Die Einstellungsbehörde kann Sonderurlaub nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewähren. Der Vorbereitungsdienst kann um die Dauer des Sonderurlaubs verlängert werden. Der Vorbereitungsdienst soll in der Regel dadurch um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.
- (3) Während der Zeit der Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit gemäß § 18 darf Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Urlaub aus triftigen Gründen ist nur im Einvernehmen mit der vorsitzenden Person des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses nach § 15 zulässig. Die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich entsprechend.

§ 13 Entlassung

- (1) Die Referendarin oder der Referendar ist auf ihren oder seinen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.
- (2) Eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst unter Widerruf des Beamtenverhältnisses kann ferner erfolgen, wenn
- die geistigen oder k\u00f6rperlichen Anforderungen nicht erf\u00fcillt werden
- das Ziel der Ausbildung auch nach zwölfmonatiger Verlängerung nicht erreicht wird,
- es schuldhaft versäumt wurde, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung nach § 16 oder die Zulassung zur

Wiederholungsprüfung nach § 26 Absatz 2 fristgemäß zu beantragen, oder

4. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Teil 3 Große Staatsprüfung

§ 14 Zweck der Prüfung

In der Großen Staatsprüfung haben die Referendarinnen und Referendare nachzuweisen, dass sie ihre an einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden verstehen, mit den Aufgaben der Verwaltungen ihrer Fachrichtung und den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut sind sowie über wirtschaftliches Denkvermögen verfügen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung der Bergreferendarinnen und Bergreferendare wird vor dem gemeinsamen Prüfungsausschuss für den höheren Staatsdienst im Bergfach abgelegt, der nach dem Verwaltungsabkommen über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 10. Januar 1955 (Ministerialblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft, S. 51), das zuletzt durch das Verwaltungsabkommen vom 28. Februar und 24. Juni 1996 (BAnz. S. 8629) geändert worden ist, gebildet wird.
- (2) Die Prüfung der Bergvermessungsreferendarinnen und Bergvermessungsreferendare wird vor dem gemeinsamen Prüfungsausschuss für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach abgelegt, der auf Grund des Verwaltungsabkommens über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 23.Oktober 1998 (Amtsblatt des Landes Brandenburg ABl., Nr. 46, S. 946) gebildet wurde.

§ 16 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Referendarinnen und Referendare haben sich spätestens zwei Monate vor Abschluss der Ausbildung zur Großen Staatsprüfung bei der Ausbildungsbehörde zur Prüfung anzumelden. Hierbei haben sie anzugeben, ob sie die Aufsichtsarbeiten im Sinne von § 19 handschriftlich oder mit Hilfe eines von der Ausbildungsbehörde zur Verfügung gestellten Computers anfertigen möchten
- (2) Die Ausbildungsbehörde meldet die Referendarinnen oder Referendare spätestens einen Monat vor dem Ende der Ausbildungszeit zur Prüfung beim Prüfungsausschuss an, sofern ein Abschluss der Ausbildung mindestens mit der Ausbildungsnote "ausreichend" zu erwarten ist. Gleichzeitig sind dem Prüfungsausschuss Angaben über die Ausbildungsabschnitte und die abschließende Beurteilung einschließlich Ausbildungsnote zuzusenden.
- (3) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt den Referendarinnen und Referendaren und der Ausbildungsbehörde diese Entscheidung sowie Ort und Zeitpunkt für die Aushändigung des Themas der häuslichen Prüfungsarbeit schriftlich mit.

§ 17 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Prüfungsarbeit und drei Aufsichtsarbeiten. Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Prüfungsarbeit. Ihr folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung.
- (2) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt Ort und Zeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung fest und veranlasst die Ladung der Referendarin oder des Referendars. Sie be-

stimmt die für die Überwachung der Aufsichtsarbeiten zuständige Stelle.

(3) Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Entscheidung trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

§ 18 Häusliche Prüfungsarbeit

- (1) Die Bergreferendarinnen und Bergreferendare haben in der häuslichen Prüfungsarbeit ein Thema aus der bergbehördlichen Praxis zu behandeln. Die Bergvermessungsreferendarinnen und Bergvermessungsreferendare haben in der häuslichen Prüfungsarbeit ein Thema aus dem Bereich des Markscheidewesens zu behandeln.
- (2) Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von acht Wochen nach Aushändigung des Themas bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Für die Wahrung der Frist gilt das Datum der Abgabe bei einem Zustelldienst. Die Referendarin oder der Referendar hat am Schluss der Arbeit zu versichern, dass diese ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden.
- (3) Auf Antrag kann die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses die Frist verlängern, sofern die Referendarin oder der Referendar ohne Verschulden an der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit verhindert ist.
- (4) Wird die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder wird die Arbeit mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, so ist die Referendarin oder der Referendar von den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 19 Aufsichtsarbeiten

- (1) Die drei Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinander folgenden Tagen unter Aufsicht zu fertigen. Für jede Arbeit stehen den Referendarinnen und Referendaren fünf Stunden zur Verfügung. Für Referendarinnen und Referendare mit einer körperlichen Behinderung kann diese Frist auf Antrag um bis zu zwei Stunden verlängert werden.
- (2) Für Bergreferendarinnen und Bergreferendare ist je eine Aufgabe
- 1. den in § 20 Absatz 1 Nummern 1 und 2,
- 2. den in § 20 Absatz 1 Nummer 3 sowie
- 3. den in § 20 Absatz 1 Nummer 4

genannten Gebieten zu entnehmen.

- (3) Für Bergvermessungsreferendarinnen und Bergvermessungsreferendare ist je eine Aufgabe
- 1. den in § 20 Absatz 2 Nummern 1 und 2,
- 2. den in § 20 Absatz 2 Nummer 3 sowie
- 3. den in § 20 Absatz 2 Nummer 4

genannten Gebieten zu entnehmen.

- (4) Für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen. Die beiden Themen für jede Aufsichtsarbeit sind der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 zuständigen Stelle getrennt für jede Referendarin und jeden Referendar in verschlossenen Umschlägen zuzuleiten. Dabei sind für jedes Thema die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben und in der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Umschläge sind erst bei Beginn der Aufsichtsarbeiten in Gegenwart der zu prüfenden Personen zu öffnen. Vor Beginn der Aufsichtsarbeiten weist die Aufsicht führende Person auf die Folgen von Täuschungsversuchen und ordnungswidrigem Verhalten hin.
- (5) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie jede Unregelmäßigkeit. Die abgegebene Arbeit und die Niederschrift sind dem Prüfungsausschuss unmittelbar zu übersenden.

§ 20 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung der Bergreferendarinnen und Bergreferendare erstreckt sich auf folgende Gebiete:
- 1. Bergtechnik und Gesundheitsschutz,
- 2. Verfahrenstechnik und Umweltschutz im Bergbau,
- 3. Bergwirtschaft, öffentliche Haushalte und
- 4. Bergrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Verwaltungsvorschriften und soweit für die Bergaufsicht von Bedeutung Polizei- und Ordnungsrecht, Arbeitsschutzrecht, Umweltrecht, Sprengstoffrecht, Wasserrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.
- (2) Die mündliche Prüfung der Bergvermessungsreferendarinnen und Bergvermessungsreferendare erstreckt sich auf folgende Gebiete:
- Anfertigung und Nachtragung des Risswerks, Geologie und Geophysik bei der bergbaulichen Betriebsplanung und im Betriebsablauf, markscheiderische Fragen im Zusammenhang mit der Grubensicherheit, Erfassung und Beurteilung bergbaubedingter Bewegungen über und unter Tage,
- Markscheiderisches Vorschriftenwesen, markscheiderische Aufgaben der Bergbehörde, Normen für das Markscheidewesen, Allgemeines Vermessungswesen, Grundzüge der Landesvermessung,
- Bergwirtschaft und Bergtechnik unter dem Gesichtspunkt markscheiderischer Berufsaufgaben, öffentliche Haushalte und
- 4. Bergrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Liegenschaftsrecht, haftungsrechtliche Stellung des Markscheiders aus dem bürgerlichen Recht, Wasserrecht, Umweltrecht.
- (3) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, die der Referendarin oder dem Referendar am dritten Arbeitstag vor dem Prüfungstag zu übergeben sind. Der Vortrag ist ohne fremde Hilfe vorzubereiten. Stichwortartige Notizen als Hilfestellung sind zugelassen.
- (4) Die Prüfung einer Person soll in der Regel nicht länger als 75 Minuten dauern, davon ungefähr 10 bis 15 Minuten für den Aktenvortrag. Mehr als vier Referendarinnen und Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.
- (5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter des für Bergbau zuständigen Ministeriums sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörende anwesend sein. Dieses gilt insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter des Hauptpersonalrates des für Bergbau zuständigen Ministeriums im Rahmen der im Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) geändert worden ist, festgelegten Regelungen.
- (6) Mit Zustimmung der zu prüfenden Referendarinnen und Referendare kann die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses dienstlich interessierten Personen die Anwesenheit gestatten. Es kann ferner eine geeignete Person zur Anfertigung der Prüfungsniederschrift hinzugezogen werden.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt die Gesamtnote einschließlich Punktzahl fest.
- (2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Leis-

tungen in den in § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 beziehungsweise § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 aufgeführten Prüfungsgebieten werden mit einer Note einschließlich Punktzahl jeweils einzeln bewertet.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 14 bis 15 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2) = 11 bis 13 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3) = 8 bis 10 Punkte	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4) = 5 bis 7 Punkte	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5) = 2 bis 4 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6) = 0 bis 1 Punkte	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- (4) Die Gesamtnote wird aus den Punktzahlen der Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung sowie der Punktzahl der Gesamtbewertung der Ausbildung nach § 11 Absatz 4 gebildet. Dabei werden die häusliche Prüfungsarbeit zweifach, die übrigen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtbewertung der Ausbildung jeweils einfach gezählt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Einzelpunktzahlen.
- (5) Die Bestimmung einer Gesamtnote ist nach folgender Zuordnung vorzunehmen:

13,50 bis 15,00 Punkte = sehr gut, 10,50 bis 13,49 Punkte = gut,

7,50 bis 10,49 Punkte = befriedigend, 4,50 bis 7,49 Punkte = ausreichend, 1,50 bis 4,49 Punkte = mangelhaft, 0 bis 1,49 Punkte = ungenügend.

Bei der Bewertung bleibt eine dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Der errechnete Punktwert ist hinter der Gesamtnote in einer Klammer zu vermerken.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens "ausreichend" ist. Sind drei oder mehr Einzelnoten schlechter als "ausreichend", ist sie nicht bestanden.

§ 22 Prüfungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der
- 1. die geprüften Sach- und Rechtsgebiete,
- 2. die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten,
- 3. die Bewertungen der mündlichen Prüfung,
- 4. das Gesamtergebnis der Prüfung und
- 5. etwaige Unregelmäßigkeiten

festgestellt werden. Sie ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Eine Kopie der Niederschrift ist mit den Aufsichtsarbeiten der Ausbildungsbehörde zu übersenden.

§ 23 Unterbrechung der Prüfung

- (1) Ist die Referendarin oder der Referendar aus triftigem Grund an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte gehindert, sind unverzüglich der gemeinsame Prüfungsausschuss und die Ausbildungsbehörde unter Angabe der Gründe zu verständigen. Des Weiteren ist unverzüglich der Nachweis der Verhinderung zu erbringen.
- (2) Die vorsitzende Person erkennt den Grund für die Unterbrechung der Prüfung als triftig an, wenn eine von der Referendarin oder dem Referendar nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches, auf Verlangen amtsärztliches, Zeugnis vorzulegen.
- (3) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angefertigte häusliche Prüfungsarbeit oder Aufsichtsarbeit ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.
- (4) Eine aus triftigem Grund nicht angetretene oder abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen.
- (5) Bleibt die Referendarin oder der Referendar ohne triftigen Grund einer Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung fern, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden

§ 24 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

- (1) Eine Referendarin oder ein Referendar, die oder der während der Prüfung eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, ist von der Aufsicht führenden Person oder von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu verwarnen. Die Aufsicht führende Person kann die Referendarin oder den Referendar in schweren Fällen von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit ausschließen.
- (2) Über die endgültigen Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er bewertet die vorliegende Aufsichtsarbeit in Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel mit der Note "ungenügend". In besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstag mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 25 Prüfungsergebnis und Zeugnis

- (1) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses gibt der Referendarin oder dem Referendar nach Beendigung der Prüfung die Gesamtnote der Prüfung sowie die Noten und Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.
- (2) Hat die Referendarin oder der Referendar die Prüfung bestanden, so wird ihr oder ihm ein von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis mit der Gesamtnote und der Gesamtpunktzahl ausgehändigt.
- (3) Hat die Referendarin oder der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so werden ihr oder ihm die Gründe des Nichtbestehens eröffnet. Über das Nichtbestehen erhält sie oder er vom Prüfungsausschuss einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid.

§ 26 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Referendarin oder ein Referendar, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens vier Monate nach nicht bestandener Prüfung bei der Ausbil-

dungsbehörde zu erfolgen. Während dieser Zeit wird die Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt.

(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfung kann die Referendarin oder der Referendar die eigene Prüfungsakte unter Aufsicht einsehen.

§ 28 Wirkung der Prüfung

- (1) Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung erwirbt
- die Bergreferendarin oder der Bergreferendar die Befähigung für den Staatsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt im Bergfach, und ist befugt, die Bezeichnung "Assessorin des Bergfachs" oder "Assessor des Bergfachs" zu führen und
- 2. die Bergvermessungsreferendarin oder der Bergvermessungsreferendar die Befähigung für den Staatsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt im Markscheidefach, und ist befugt, die Bezeichnung "Assessorin des Markscheidefachs" oder "Assessor des Markscheidefachs" zu führen.
- (2) Das Beamtenverhältnis der Referendarinnen und Referendare, die die Prüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihnen das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben wird. Der Vorbereitungsdienst gilt mit der bestandenen Prüfung als abgeleistet.
- (3) Das Bestehen der Großen Staatsprüfung begründet keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im Staatsdienst.

Teil 4 Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2

§ 29 Erwerb der Laufbahnvoraussetzungen

- (1) Für Beamtinnen und Beamte des bergtechnischen und bergvermessungstechnischen Dienstes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, bestimmt sich der Zugang zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, nach den allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen
- (2) Die für Bergbau zuständige Behörde bestimmt im Einvernehmen mit dem für Bergbau zuständigen Ministerium den Zeitpunkt sowie den Ablauf des Verfahrens zum Erwerb der entsprechenden Laufbahnvoraussetzungen. Die Beschäftigten sind rechtzeitig zu unterrichten.

Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschrift

Für Vorbereitungsdienstverhältnisse, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden sind, sind die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 14. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 630), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, beziehungsweise die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 392), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bergfach vom 14. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 630) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Markscheidefach vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 392) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juli 2016

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

Garrelt Duin

Anlage 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 a))

Studiengänge und Studieninhalte für den Staatsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt im Bergfach

Eine Bewerberin oder ein Bewerber sollte in den Studiengängen "Geotechnik und Bergbau", "Rohstoffingenieurwesen" oder "Mining Engineering" oder in einem vergleichbaren Studiengang folgende Studieninhalte nachweisen:

Naturwissenschaftliche, ingenieurtechnische Grundlagenfächer

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Ingenieurmathematik
- Grundlagen der Chemie
- Grundlagen der Physik
- Einführung in das Recht
- Technische Mechanik
- Maschinenelemente und Technisches Zeichnen
- Thermodynamik
- Datenverarbeitung
- Einführung in die Geowissenschaften und Lagerstättenkunde
- Grundlagen der Gewinnung von Bodenschätzen

Bergbauliche Fächer / benachbarte Wissenschaften

- Bergbauliche Verfahren (Tagebau, Tiefbau und Bohrlochbergbau)
- Verfahrenstechnik (Aufbereitung, Veredelung)
- Geomechanik
- Bergrecht
- Umweltrecht
- Antriebs- und Fördertechnik
- Bergbaubetriebswirtschaft
- Grundlagen der Vermessungskunde, Bergschadenkunde und Geoinformationssysteme
- Wettertechnik und Klimatisierung
- Bohr- und Sprengtechnik
- Bergbauplanung (Tagebau, Tiefbau)
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

Anlage 2 (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 b))

Studiengänge und Studieninhalte für den Staatsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt im Markscheidefach

Eine Bewerberin oder ein Bewerber sollte in den Studiengängen "Markscheidewesen und Angewandte Geodäsie", "Rohstoffingenieurwesen" oder "Energie- und Rohstoffversorgungstechnik" oder in einem vergleichbaren Studiengang folgende Studieninhalte nachweisen:

Naturwissenschaftliche, ingenieurtechnische Grundlagenfächer

- Ingenieurmathematik
- Darstellende Geometrie
- Ingenieurstatistik
- Physik
- Technische Mechanik
- Informatik und Datenverarbeitung im Bergbau
- Grundzüge der Geologie
- Grundzüge der Mineralogie und Petrographie
- Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften
- Grundzüge des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts / Verwaltungsrechts

Markscheiderische Fächer / benachbarte Wissenschaften

- Markscheidekunde / Vermessungskunde
- Ausgleichungsrechnung
- Fernerkundung / Photogrammetrie
- Risswesen / Kartographie
- Räumliche Modellierung und Analyse
- Geoinformationstechnik
- Bergbaukunde
- Lagerstättenkunde
- Angewandte Geophysik
- Markscheiderische Lagerstättenbearbeitung
- Boden- und Felsmechanik
- Bergschadenkunde
- Altbergbau
- Bergbaubetriebswirtschaft
- Berg- und Umweltrecht

Anlage 3 (§ 8 Absatz 1)

Rahmenausbildungsplan

Bergfach	Bergfach (gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1)			
Ausbi	ldungs-			
Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt	
I	25	Bergwerks- unternehmen (als verantwortliche Person im techni- schen Betrieb)	Während der Tätigkeit als verantwortliche Person hat sich die Ausbildung auf alle Arbeiten und Dienstgeschäfte zu erstrecken, die im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst sollen die Referendarinnen und Referendare das betriebliche Regelwerk kennen und die den verantwortlichen Personen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergbehördlichen Vorschriften, Belegschaftsangelegenheiten und Sozialeinrichtungen vertraut machen. Der Ablauf der Ausbildung richtet sich nach einem von der technischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.	
	9	Bergwerks- unternehmen (im technisch- planerischen Bereich und bei der Werksleitung)	Während der Ausbildung im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung haben sich die Referendarinnen und Referendare über die Aufgaben der Stabs-, Planungsund Überwachungsstellen und der Werksleitung eines größeren Bergwerksbetriebes zu unterrichten. Insbesondere sollen sie einen Überblick über die Durchführung und Gestaltung langfristiger Planungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und der laufenden Betriebsüberwachung gewinnen. Die Referendarinnen und Referendare sollen nach einem von der Werksleitung aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch die Ausbildungsbehörde bedarf, einen Einblick in die Arbeit aller Fachstellen im technischplanerischen Bereich eines Bergwerksunternehmens gewinnen.	

II	50	Die für den Bergbau zuständige Behörde im Geschäftsbereich des für den Bergbau zuständigen Ministe- riums des Landes Nordrhein-Westfalen	Die Referendarinnen und Referendare sollen alle bei der Behörde vorkommenden Dienstgeschäfte kennen lernen. Die ausbildenden Dezernate haben die Referendarinnen und Referendare vor allem mit den Verwaltungsaufgaben vertraut zu machen und sie anzuleiten, praktische Fälle zu lösen, die wesentlichen Fragen zu erkennen sowie Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zur Teilnahme an Besprechungen gegeben werden. Die Ausbildung wird durch theoretische Unterweisungen ergänzt, die sich auf die in § 20 Abs. 1 aufgeführten Gebiete erstrecken. Die Referendarinnen und Referendare sind zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung, heranzuziehen. Die Referendarinnen und Referendare sind zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Übungsklausuren verpflichtet. Weiterhin ist die Gelegenheit zum freien Vortrag zu geben. Den Referendarinnen und Referendaren kann dabei die selbstständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stand und im Interesse der Ausbildung unbedenklich ist.
III	4	Reisezeit	Die Referendarinnen und Referendare sollen in dieser Zeit die wichtigsten Bergbaugebiete und -branchen sowie die mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Wirtschaftszweige Deutschlands und dessen Nachbarländer besuchen, soweit sie diese nicht schon in anderen Abschnitten ihrer Ausbildung kennengelernt haben. Dabei sollen sie sich über die geologischen,
			technischen, bergrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie über aktuelle Aufgabenstellungen zum Schutze der Umwelt unterrichten.
	8		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung für Aufsichtsarbeiten und Mündliche Prüfung
	104		

Markscheidefach (gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2)			
Ausbi	Ausbildungs-		
Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	21	Bergwerksunter- nehmen	Die Ausbildung bei Bergwerksunternehmen hat zum Ziel, die durch das Hochschulstudium erworbenen Grundlagen zu festigen und nach der praktischen Seite zu erweitern. Die Referendarinnen und Referendare sollen alle Arbeiten kennen lernen, die in einem Bergwerksunternehmen von Markscheidern ausgeführt werden. Er ist vornehmlich in der Markscheiderei und daneben eine angemessene Zeit in anderen Abteilungen, mit denen Markscheider zusammenzuarbeiten haben, zu beschäftigen. Im Einzelnen richtet sich der Ablauf der Ausbildung nach einem von der Leitung des Bergwerksunternehmens aufzustellenden
			Plan, der der Bestätigung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.
II	8	Die für Geologie zuständige Landes- behörde Nordrhein- Westfalen	Während der Ausbildung bei der für Geologie zuständigen Landesbehörde Nordrhein-Westfalen sollen die Referendarinnen und Referendare einen Überblick über die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Behörde erhalten und sich insbesondere mit Fragen des Umweltschutzes, der Geologie der nutzbaren Lagerstätten, der Hydrogeologie, der Geophysik und der Ingenieurgeologie vertraut machen.
III	8	Die für die Landesvermessung zuständige Landesbehörde Nordrhein-Westfalen	Die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare bei der für die Landesvermessung zuständigen Landesbehörde Nordrhein-Westfalen erstreckt sich auf die Erhebung, Führung, Bereitstellung und Verbreitung der Daten der Landesvermessung (Geobasisdaten). Zu der Erhebung der Geobasisdaten gehören insbesondere die Einrichtung und Laufendhaltung der Festpunktfelder nach Lage, Höhe und Schwere, der Aufbau und die Unterhaltung des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS und die Einrichtung und Laufendhaltung des topographischkartographischen Informationssystems.
IV	4	Katasteramt	Die Ausbildung bei einem Katasteramt, das möglichst in einem Bergbaurevier liegen soll, bezweckt, die Kenntnisse von der Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, seiner Verbindung mit dem Grundbuch und seiner Bedeutung für

			bergbauliche Zwecke zu vertiefen und ihn mit
			Vermessungen bekannt zu machen, die der Einrichtung und der Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie der Feststellung oder der Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen dienen. Außerdem sollen sich die Referendarinnen und Referendare mit Fragen der Bodenschätzung vertraut machen.
V	4	Eine für Landes- planung zuständige Landesbehörde Nordrhein-Westfalen	In diesem Ausbildungsabschnitt sollen die Referendarinnen und Referendare einen Einblick in das Verhältnis zwischen bergbaulichen Belangen und Belangen der Raumordnung und Landesplanung erhalten. Dabei sollen sie mit den Kriterien vertraut gemacht werden, die bei den Abwägungen der unterschiedlichen Interessen von Bedeutung sind. Insbesondere sollen die Referendarinnen und Referendare die Erarbeitung und Fortführung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne sowie deren Bedeutung für die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und anderen Fachpläne kennen lernen.
VI	4	Behörde für Was- serwirtschaft, Ver- kehr oder Umwelt- schutz	Während der Ausbildung bei einer Behörde für Wasserwirtschaft, Verkehr oder Umweltschutz sollen die Referendarinnen und Referendare in die Aufgaben und die Arbeitsweise der Behörde eingeführt werden und vornehmlich solche Aufgaben kennenlernen, die bergbauliche Belange berühren.
VII	35	Die für den Bergbau zuständige Behörde im Geschäftsbereich des für den Bergbau zuständigen Ministe- riums des Landes Nordrhein-Westfalen	Die Referendarinnen und Referendare sollen alle bei der für den Bergbau zuständigen Landesbehörde Nordrhein-Westfalen vorkommenden Dienstgeschäfte kennen lernen, insbesondere solche, die einen engen Bezug zum Markscheidewesen aufweisen. Die Ausbildung erfolgt schwerpunktmäßig in den markscheiderischen und juristischen Dezernaten.
			Die ausbildenden Dezernate haben die Referendarinnen und Referendare vor allem mit den Verwaltungsaufgaben vertraut zu machen und sie anzuleiten, praktische Fälle zu lösen, die wesentlichen Fragen zu erkennen sowie Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zur Teilnahme an Besprechungen gegeben werden.
			Die Ausbildung wird durch theoretische Unterweisungen ergänzt, die sich auf die in § 20 Abs. 2 aufgeführten Gebiete erstrecken.

VIII	4	Reisezeit	Die Referendarinnen und Referendare sind zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung heranzuziehen. Die Referendarinnen und Referendare sind zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Übungsklausuren verpflichtet. Weiterhin ist die Gelegenheit zum freien Vortrag zu geben. Den Referendarinnen und Referendaren kann dabei die selbstständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stand und im Interesse der Ausbildung unbedenklich ist. Die Referendarinnen und Referendare sollen in dieser Zeit die wichtigsten Bergbaugebiete und -branchen sowie die mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Wirtschaftszweige Deutschlands und dessen Nachbarländer besuchen, soweit sie diese nicht schon in anderen Abschnitten ihrer Ausbildung kennengelernt haben. Dabei sollen sie sich über die geologischen, technischen, bergrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie über aktuelle Aufgabenstellungen zum Schutze der Umwelt unterrichten.
	8		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung für Aufsichtsarbeiten
			und Mündliche Prüfung
	104		

				(§ 11 A	
				, den	20
Ausbildungsstelle:					
	<u> I</u>	<u>Beurteilu</u>	n g		
der Bergreferendarin / d der Bergvermessungsref			ungsreferendars		
(nicht zutreffendes bitte	streichen)				
		•••••	•••••		
für den Ausbildungsabs	chnitt:				_
ggf. Teilabschnitt:					
vom	bis				
Mit welchen Arbeiten w	vurde die Refer	endarin besch	äftigt (ggfls. Zusat	zblatt verv	venden):
Einzelbeurteilung (Note	und Punkte ge	m. Anlage):			
Fähigkeiten: Kenntnisse: Leistungen: Führung:					
Ist das Ausbildungsziel (bitte ankreuzen)	erreicht?	ja ∘	nein	0	
Besondere Fähigkeiten	oder Mängel (g	gfs. Zusatzbla	att verwenden):		
Gesamtbeurteilung (Not	te und Punkte g	gem. Anlage):			
Ausbildungsstelle:	Besproch	en am:	Kenntnis Re	eferendar/i	n:
(Unterschrift)	(1	Datum)	(Un	terschrift)	

Hinweise für die Beurteilung

Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Referendarinnen oder Referendare nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach ihren Leistungen und ihrer Führung. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes oder Teilabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.

Bei der Bewertung der Leistungen im jeweiligen Ausbildungsabschnitt sind folgende Noten und (Bewertungs-) Punkte zu verwenden:

sehr gut (1) = 14 bis 15 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2) = 11 bis 13 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3) = 8 bis 10 Punkte	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4) = 5 bis 7 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5) = 2 bis 4 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6) = 0 bis 1 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

		Anlage (§ 11 Absatz 3
		, den20
Bezirksregierung Arnsbe Abteilung Bergbau und l	_	
	Abschließende Bo	eurteilung
der Bergreferendarin / der der Bergvermessungsrefe	em Bergreferendar bzw. erendarin / des Bergvermess	ungsreferendars
(nicht zutreffendes bitte	streichen)	
für die Ausbildung in de	n Abschnitten	
		(bis)
Ausbildungsnote:		
Ausbildungsstelle:	Besprochen am:	Kenntnis Referendar/-in:
(Unterschrift)	(Datum)	(Unterschrift)

21260

Verordnung über die Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen (Landeskrebsregister-Abrechnungs-Verordnung)

Vom 12. Juli 2016

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 des Landeskrebsregistergesetzes vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 94) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, insoweit auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 6 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Justizministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales und insoweit auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 7 nach Anhörung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

§ 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt das Verfahren der Gewährung und der Abrechnung von Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen nach Maßgabe der Vorschrift des § 65 c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, zwischen den Kostenträgern nach § 2, meldepflichtigen Personen nach § 3 und der juristischen Person des Privatrechts, der gemäß § 4 des Landeskrebsregistergesetzes vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 94) die Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung übertragen worden sind (Landeskrebsregister).

§ 2 Kostenträger

- (1) Kostenträger sind die Krankenkassen und Ersatzkassen, die Knappschaft und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.
- (2) Verpflichten sich Unternehmen der privaten Krankenversicherungen, die Beihilfeträger auf Bundes-, Landesoder kommunaler Ebene oder andere vergleichbare Einrichtungen zur Kostentragung gemäß § 65 c Absatz 3 und Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, gelten diese ebenfalls als Kostenträger im Sinne dieser Verordnung. Mit ihnen können von dieser Verordnung abweichende Abrechnungsverfahren im Wege einer Vereinbarung abgestimmt werden.

§ 3 Meldepflichtige Personen

Meldepflichtige Personen sind Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie unter Beachtung des § 12 Absatz 3 und 4 des Landeskrebsregistergesetzes die dort genannten Personen.

$\S \ 4$ Krebsregisterpauschale

- (1) Krebsregisterpauschale ist die fallbezogene Pauschale gemäß § 65 c Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 119 Euro, die dem Landeskrebsregister einmalig für jede verarbeitete Meldung zur Neuerkrankung an einem Tumor gemäß § 65 c Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen ist. Nicht-melanotische Hautkrebsarten und ihre Frühstadien sind hiervon ausgenommen.
- (2) Ab dem Jahr 2015 tritt an die Stelle des Betrages von 119 Euro jeweils der entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, erhöhte Betrag oder der

nach \S 65 c
 Absatz 4 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angepasste Betrag.

(3) Vereinbaren die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich mit Wirkung für ihre Mitgliedskassen mit dem Land eine von § 65 c Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch abweichende Höhe der Krebsregisterpauschale in einer Vereinbarung gemäß § 65 c Absatz 4 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, gilt abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieser Betrag.

§ 5 Zahlung der Krebsregisterpauschale

- (1) Für die Abrechnung der Krebsregisterpauschale werden der Datenannahmestelle des Kostenträgers, bei dem die Patientin oder der Patient versichert ist, die Daten gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 bis 6, Absatz 5 Nummer 5 sowie die Daten gemäß § 12 Absatz 5 des Landeskrebsregistergesetzes übermittelt. Die Daten nach Satz 1 können ergänzt werden durch organisatorische und technische Angaben, soweit diese in der jeweils geltenden in den Fördervoraussetzungen gemäß § 65 c Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Technischen Anlage bestimmt sind.
- (2) Für die Übermittlung der Daten wird das in den Förderkriterien gemäß § 65 c Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene bundesweit einheitliche elektronische Datenaustauschverfahren genutzt.
- (3) Die Kostenträger prüfen die übermittelten Daten und geben dem Landeskrebsregister Rückmeldungen sowie Beanstandungen hierzu innerhalb von 31 Kalendertagen nach Eingang der Daten.
- (4) Die Zahlung der Krebsregisterpauschale an das Landeskrebsregister erfolgt spätestens innerhalb von 45 Tagen ab Eingang der Daten nach Absatz 1, sofern die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist beanstandet worden ist.
- (5) Die Datenübermittlung hat ausschließlich verschlüsselt nach dem jeweils geltenden Stand der Technik zu erfolgen.

§ 6 Meldevergütung

- (1) Für jede gemäß § 14 Absatz 1 des Landeskrebsregistergesetzes vorgesehene Meldung an das Landeskrebsregister ist dem Leistungserbringer eine Meldevergütung zu zahlen, wenn die zu übermittelnden Daten vollständig und unter Beachtung der Maßgaben von § 15 Absatz 1 des Landeskrebsregistergesetzes gemeldet wurden. Meldungen, die nicht-melanotische Hautkrebsarten und ihre Frühstadien betreffen, sind von dieser Vergütung ausgenommen. Vergütungen, die auf Grund von Satzungen gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 1 des Landeskrebsregistergesetzes vom Landeskrebsregister gezahlt werden, bleiben hiervon unberührt. Für Meldungen, die unter Verstoß gegen § 15 Absatz 1 Satz 2 des Landeskrebsregistergesetzes erfolgen, kann eine Meldevergütung gezahlt werden, wenn die Verzögerung nicht auf einem Verschulden der meldepflichtigen Person beruht.
- (2) Die Höhe der Meldevergütung ergibt sich aus den Vorgaben der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 65c Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (www.gkv-spitzenverband.de).
- (3) Zum Zweck der Festlegung der jeweiligen Meldevergütung nimmt die Datenannahmestelle des Landeskrebsregisters Kontakt mit der Datenvalidierungs- und -speicherstelle auf, die den Meldeanlass anhand der verknüpften Daten im Landeskrebsregister bestimmt. Die Datenannahmestelle übermittelt die Daten gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 bis 6, Absatz 5 Nummer 5, Absatz 7 Nummer 2 und § 12 Absatz 5 zwecks Prüfung an die Datenannahmestellen der Kostenträger, sofern nach § 2 Absatz 2 nicht von dieser Verordnung abweichende Ab-

rechnungsverfahren im Wege einer gesonderten Vereinbarung abgestimmt wurden.

(4) Gegenüber dem Landeskrebsregister ist derjenige Kostenträger, bei der die Patientin oder der Patient zum Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung ihrer oder seiner Daten versichert ist, zur Zahlung verpflichtet.

§ 7 Zahlung der Meldevergütung

- (1) Die Kostenträger prüfen die übermittelten Daten und geben dem Landeskrebsregister Rückmeldungen sowie Beanstandungen hierzu innerhalb von 31 Kalendertagen nach Eingang der Daten.
- (2) Für die Übermittlung der Daten wird das in den Förderkriterien gemäß \S 65 c Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene bundesweit einheitliche elektronische Datenaustauschverfahren genutzt.
- (3) Die Zahlung der Meldevergütung an das Landeskrebsregister erfolgt spätestens innerhalb von 45 Tagen ab Eingang der Daten nach § 6 Absatz 3 Satz 2, sofern die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist beanstandet worden ist. Fällt für die Meldevergütung Umsatzsteuer an, ist diese von den Kostenträgern zusätzlich zu erstatten
- (4) Der Anspruch der meldepflichtigen Person auf die Zahlung der Meldevergütung entsteht erst zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Erstattungsbetrag von den Kostenträgern beim Landeskrebsregister eingegangen ist. Er entsteht in der Höhe, in der er beanstandungsfrei geblieben ist und wird vom Landeskrebsregister innerhalb von spätestens 45 Tagen nach Eingang der Zahlung nach Absatz 3 an die meldepflichtige Person ausgezahlt.

§ 8 Auskunftsrecht der Kostenträger

Hat die Patientin oder der Patient zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Meldung beim Landeskrebsregister eingeht, der Verarbeitung der Meldung durch das Landeskrebsregister und der Übermittlung der Daten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 die Versicherung gewechselt, sind die Datenannahmestellen der Kostenträger berechtigt und verpflichtet, dem Landeskrebsregister den zutreffenden Kostenträger mitzuteilen.

§ 9 Löschung

In der Datenannahmestelle des Landeskrebsregisters werden die Identitätsdaten von Patientinnen und Patienten nach Abrechnung der Krebsregisterpauschale und der Meldevergütung mit den Kostenträgern (§§ 5 und 7) gelöscht.

§ 10

Datenverarbeitung durch das Landeskrebsregister

Das Landeskrebsregister gewährleistet, dass die Datenübermittlung den Grundsätzen des § 9 des Landeskrebsregistergesetzes sowie der Anlage zu § 9 des Landeskrebsregistergesetzes genügt. Sieht die Technische Anlage zum bundesweiten einheitlichen elektronischen Austauschverfahren ergänzend weitere Maßgaben vor, sind diese ebenfalls zu beachten.

§ 11

Datenannahme und Datenverarbeitung durch die Kostenträger

Die Kostenträger sind für den Zweck der Abrechnung von Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen berechtigt, Daten anzunehmen und diese für Zwecke der Abrechnung zu verarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten, Befristung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das für Gesundheit zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 1. Juli 2021 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 12. Juli 2016

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

- GV. NRW. 2016 S. 671

216

Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz

Vom 29. Juli 2016

Auf Grund des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 – 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), von denen Nummer 1 und 2 zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) und Nummer 3 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport mit Zustimmung des Finanzministeriums:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: "nach § 21 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz,".
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt: "Mit dem Antrag nach Satz 1 Nummer 1 gilt der zusätzliche Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 KiBiz als mitbeantragt."
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
 - d) Absatz 8 wird Absatz 7 und die Wörter "Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)" durch die Wörter "Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130)" ersetzt.
- $2.\,$ § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kindpauschalen" die Wörter "und des zusätzlichen Zuschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach der Angabe "Absatz 1" ein Komma und die Wörter "§ 21 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz" eingefügt.
 - cc)Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: "Abweichend von Satz 3 erfolgt die Bewilligung des zusätzlichen Zuschusses für das Kindergartenjahr 2016/2017 zu dessen Beginn."
 - b) In Absatz 3 werden Satz 2 und Satz 6 aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angaben "§ 1 Absatz 6" jeweils durch die Angabe "§ 1 Absatz 5" ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe "Absatz 7" durch die Angabe "Absatz 6" ersetzt.

- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Landesmittel im Sinne der § 21 Absatz 1 (Kindpauschalen) in Verbindung mit § 21e (Planungsgarantie), § 21 Absatz 2, 3, 4, 8 und 10 Kinderbildungsgesetz (zusätzliche Zuschüsse zu den Kindpauschalen, Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale, Mietzuschuss, Ausgleich Elternbeitragsfreiheit) und nach den §§ 21a und 21b Kinderbildungsgesetz (Landeszuschuss für plus-KITA-Einrichtungen und Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden nach § 2 Absatz 1, 2, 3 und 5 ergibt." ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden Satz 1 und Satz 2 aufgehoben.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe "Absatz 5" durch "Absatz 4" ersetzt.
- 4. In der Überschrift des Teils 2 werden die Wörter "Regelungen zur Leistung eines zusätzlichen Zuschusses nach § 20 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz" gestrichen.
- 5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter: "Der zusätzliche Zuschuss zur Kaltmiete" durch die Wörter "Der Mietzuschuss" ersetzt.
- 6. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung steht einem Mietzuschuss entgegen, wenn die investiv geförderte Einrichtung, die bisher im Eigentum, als Erbbauberechtigter oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt betrieben worden ist, künftig als Mieteinrichtung betrieben werden soll."

 In § 15 werden die Wörter "ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 758 Euro und" gestrichen und die Angabe "769" durch "781" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 2016

Für die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

und

Für den Finanzminister

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Rainer Schmeltzer

- GV. NRW. 2016 S. 672

221

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW

Vom 1. August 2016

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Artikel 1

§ 27 der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2016 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter "In der ersten Koordinierungsphase" durch die Wörter "Im Verfahren für das Sommersemester bis zum 18. Februar und im Verfahren für das Wintersemester bis zum 18. August" ersetzt.
- 2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe "21. Februar" durch die Angabe "20. Februar" die Angabe "21. August" durch die Angabe "20. August" die Angabe "24. Februar" durch die Angabe "22. Februar" und die Angabe "24. August" durch die Angabe "22. August" ersetzt
- 3. In Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe "4. April" durch die Angabe "29. März" und die Angabe "4. Oktober" durch die Angabe "28. September" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 2016

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja Schulze

- GV. NRW. 2016 S. 673

7123

Änderung der Prüfungsordnung der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes zur Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste oder zum Fachwirt für Medien- und Informationsdienste für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 4. Mai 2016

Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 1. Juli 2016

Die Änderung der Prüfungsordnung der Bezirksregierung Köln vom 4. Mai 2016 gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag

Dr. Hildegard Kaluza

Die Prüfungsordnung der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes zur Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste oder zum Fachwirt für Medien- und Informationsdienste für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2012 (GV. NRW. S. 389), die zuletzt am 25. Juli 2014 (GV. NRW. S. 427) geändert worden ist, wird aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. September 2015 gemäß § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wie folgt geändert:

- In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort "Berufsbildung" durch das Wort "Berufsbild" ersetzt.
- 2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Im ersten Prüfungsteil sind nach Abschluss der Fortbildungsbereiche 1 bis 3 des Rahmenlehrplans zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung Aufsichtsarbeiten aus folgenden Prüfungsbereichen zu fertigen:

- 1. Prüfungsbereich: Grundlagen, Struktur und Entwicklung des Informationswesens
 - a) Strukturen des Informationswesens
 - b) Geschichte des Informationswesens in Deutschland
 - c) Historisches Grundlagenwissen, Quellenkunde
 - d) Informationswirtschaft in Deutschland
- Prüfungsbereich: Organisation und Management in Einrichtungen des Informationswesens
 - a) Management
 - b) Finanzwesen
 - c) Interne und Externe Kommunikation
 - d) Bau, Einrichtung, Technik
 - e) Marktforschung und Marketing
 - f) Personalrecht und Personalwirtschaft
 - g) Medien- und Benutzeranalyse
 - h) Informationstechnologie
- 3. Prüfungsbereich: Recht im beruflichen Kontext
 - a) Grundlagen des nationalen und europäischen Rechts
 - b) Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht
 - c) Rechtsstellung der Einrichtungen des Informationswesens
 - d) Informationsfreiheit, Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Persönlichkeitsrechte
 - e) Urheber- und Medienrecht
 - f) Rechtliche Grundlagen für Akquise und Übernahme von Informationsressourcen
 - g) Rechtsfragen der Benutzung."
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Für die Bearbeitung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsbereichen 1 und 3 stehen jeweils 180 Minuten zur Verfügung. Für die Bearbeitung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsbereichen 2, 4 und 5 stehen jeweils 240 Minuten zur Verfügung."
- 3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "vierfacher" durch das Wort "dreifacher" ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "5.3 b" durch die Angabe "5.3 c" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "5.3.b" jeweils durch die Angabe "5.3 c" ersetzt.
- 4. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "6" durch die Angabe "7" ersetzt.
- 5. In § 25 Absatz 4 wird die Angabe "400" durch die Angabe "300" ersetzt.
- 6. In § 26 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe "56 Absatz 1" durch die Angabe "54" ersetzt.
- 7. In § 28 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "vorangegangen" durch das Wort "vorangegangenen" ersetzt.

Köln, den 4. Mai 2016

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Gertrud Bergkemper-Marks

820

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Vom 13. Juli 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 9 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Landtag:

Artikel 1

An § 12 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 970) geändert worden ist, werden die folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

- "(8) Die Festsetzung nach Absatz 1 kann für einen vor der Bescheiderteilung liegenden Zeitraum, frühestens aber für den Zeitraum ab dem Tag der Antragsstellung, erfolgen, wenn dies beantragt ist oder erkennbar dem Willen der Antragsstellerin oder des Antragsstellers entspricht. Wird die Festsetzung für einen Zeitraum vor dem Tag der Antragsstellung beantragt, so kann dem Antrag nur entsprochen werden, soweit bezogen auf die Antragsstellung die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, vorlagen.
- (9) Wird der Trägerin oder dem Träger nicht vor Ablauf eines Festsetzungsbescheides ein neuer Festsetzungsbescheid (Folgebescheid) erteilt, obwohl dies rechtzeitig vor dem Ablaufdatum beantragt wurde, so gelten die im abgelaufenen Bescheid festgesetzten Beträge vorläufig als weiterhin im Sinne des § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt bis zum Erlass des neuen Festsetzungsbescheides mit dem Vorbehalt, dass allein der Folgebescheid abschließend über die anerkennungsfähigen Beträge ab dem Datum des Ablaufens des Vorbescheides entscheidet. Satz 1 gilt nicht, wenn der Folgebescheid zwar erteilt wurde, aber aufgrund eines eingelegten Widerspruchs oder einer Klage nicht wirksam wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 2016

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

Elfte Satzungsänderung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 6. Juli 2016

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2016 in Münster gemäß §§ 33 Absatz 1 Satz 1 und 34 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54), die zuletzt durch Satzung vom 10. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 909) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter "§ 9 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW)" durch die Wörter "§ 7 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)" ersetzt.
- 2. § 4 Satz 2 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
 - "14. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18 Absatz 5 a Satz 3 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII); § 135 SGB VII bleibt unberührt,".
- 3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "einer mit ihr zusammenarbeitenden Einrichtung (z.B. Studentenwerke) aufhalten, weil sie auf dem Hochschulgelände oder in Einrichtungen, die mit der Hochschule insoweit zusammenarbeiten," durch die Wörter "des zuständigen Studierendenwerks (§ 1 des Studierendenwerksgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)) aufhalten, weil sie dort durch die Hochschule, ihre Studierenden untereinander, die studentische Selbstverwaltung oder das Studierendenwerk" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter ", für welche die Unfallkasse zuständig ist, oder die mit der Hochschule zusammenarbeitende Einrichtung" durch die Wörter "oder das Studierendenwerk, für welche die Unfallkasse zuständig ist," ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "und Studierendenwerke" eingefügt.
 - d) Folgender Satz 5 wird angefügt:
 - "Die Sätze 1 bis 4 gelten für Kinder von Beschäftigten der Hochschule entsprechend."
- 4. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Gewährung freiwilliger Unterstützungsleistungen für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren (§ 41 Absatz 2)."
- 5. In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "Pensionsfonds der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen"" die Wörter "(Anhang zu dieser Vorschrift)" eingefügt.
- 6. Nach § 38 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Abschnitt VIII Übertragene Aufgaben

§ 39

Erstattung Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

- (1) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr, die nach § 21 Absatz 2 Satz 1 BHKG verpflichtet sind, für Zeiten einer auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit der Feuerwehrangehörigen Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären, wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erstattet.
- (2) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben in den in Absatz 1 genannten Krankheitsfällen gegenüber der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festgelegter Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der durch gemeindliche Satzung festgelegte Höchstbetrag darf bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen und entsprechend für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in Regieeinheiten (§§ 18, 19 BHKG) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch den Dienst bei Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz angeordnet werden, verursachten Krankheit mit der Maßgabe, dass der Kreis an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinden tritt (§ 21 Absatz 4 BHKG).

§ 40 Umlage der Kosten nach § 39

- (1) Der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen werden die Kosten für die ihr gemäß § 21 BHKG übertragenen Aufgaben von den Gemeinden und Kreisen gemeinsam erstattet (§ 21 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 BHKG).
- (2) Die Erstattungsbeträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsanspruch dem Grunde nach entstanden ist, im Wege der Umlage festgesetzt. Die Umlage muss die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres decken. Zu den Ausgaben gehören
- die Leistungen an die privaten Arbeitgeber nach § 21 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 BHKG oder die beruflich Selbständigen nach § 21 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 BHKG,
- 2. die Kosten, die der Unfallkasse durch die übertragenen Aufgaben entstehen (§ 30 Absatz 2 Satz 1 SGB IV).

Für die Berechnung der Erstattungen sind die tatsächlich erbrachten Leistungen maßgeblich, die in der Jahresrechnung nachgewiesen sind. Die Verwaltungskosten werden pauschaliert. Als Verwaltungskosten werden 5 Prozent der abgerechneten Leistungen festgelegt.

(3) Es werden getrennte Umlagegruppen für die Kreise und die Gemeinden gebildet. Mitglieder der Umlagegruppe "BHKG 21 G (Umlage nach § 21 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 BHKG)" sind die Ge-

meinden, Mitglieder der Umlagegruppe "BHKG 21 KR (Umlage nach § 21 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 4 BHKG)" die Kreise. Der jeweilige Anteil der Umlagegruppe (Umlageanteil) entspricht dem Verhältnis der Summe der Ausgaben (Absatz 2), die der einzelnen Umlagegruppe zuzurechnen sind, zur Summe aller von der Unfallkasse aufgebrachten Ausgaben.

- (4) Die Ausgaben (Absatz 2) werden nach der Einwohnerzahl auf die Gemeinden und Kreise umgelegt. Maßgeblich sind die mit Stand 31. Dezember des Abrechnungsjahres durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Zahlen. Der Hebesatz ergibt sich aus der Division der Ausgaben durch die Einwohnerzahl der jeweiligen Umlagegruppe und wird auf vier Stellen nach dem Komma berechnet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.
- (5) Der von den Gemeinden und Kreisen zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation des nach Absatz 4 errechneten Hebesatzes mit der für die jeweilige Gemeinde oder den jeweiligen Kreis geltenden Einwohnerzahl. Der Beitrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.
- (6) Zur Sicherung des Erstattungsaufkommens können Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs erhoben werden.
- (7) Über die nach Absatz 4 ermittelten Beiträge wird den Kreisen und Gemeinden ein Bescheid erteilt, in dem anzugeben sind:
- der ermittelte Beitrag unter Angabe des individuellen Beitragsmaßstabes und des Hebesatzes und
- 2. die Zahlungsfrist.

Der Beitragsvorschuss nach Absatz 6 wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt, in dem anzugeben sind:

- 1. der festgesetzte Vorschuss und
- 2. die Zahlungsfrist.

Die Anfechtungsklage gegen die Bescheide hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist).

(8) Die Beiträge und Beitragsvorschüsse werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.

§ 41 erstützungsleistunge

Freiwillige Unterstützungsleistungen für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren

- (1) Auf der Grundlage des § 56 Absatz 2 BHKG erbringt die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht freiwillige Unterstützungsleistungen für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen (§ 9 BHKG) oder deren Hinterbliebene, wenn Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren nach dem SGB VII nicht bestehen.
- (2) Über die Gewährung von freiwilligen Unterstützungsleistungen entscheidet der Feuerwehrausschuss der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses beschlossenen Anhangs zu § 42 Absatz 3 Nummer 2.

§ 42

Richtlinien für freiwillige Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem ehrenamtlichen Dienst in Feuerwehren

(1) Diese Richtlinien gelten für die Entschädigung von aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (§ 9 BHKG) und ihrer Hinterbliebenen, soweit

- die Gesundheitsschäden der aktiven Angehörigen der Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr gemäß § 1 BHKG entstanden sind oder sich verschlimmert haben.
- (2) Als Gesundheitsschäden im Sinne dieser Richtlinien gelten Erkrankungen und Körperschäden mit und ohne Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung –). Die Gesundheitsschäden im Sinne der Regelung sind solche, die durch eine äußere Einwirkung ausgelöst wurden, ohne den Kausalitätsanforderungen bei Versicherungsfällen im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu entsprechen. Dies gilt auch für Todesfälle.
- (3) Für Freiwillige Unterstützungsleistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen:
- Eine Entschädigung nach diesen Richtlinien erhalten aktive ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr (§ 9 BHKG) und ihre Hinterbliebenen, soweit ein Gesundheitsschaden während des Feuerwehrdienstes (Einsatz, Übung und Vorbereitungshandlungen) eingetreten ist.
- 2. Als Unterstützungsleistungen werden pauschalisierte Entschädigungen gemäß der Anlage zu diesen Richtlinien (Anhang zu § 42 Absatz 3 Nummer 2) gezahlt. Die Zahlung von Leistungen nach diesen Richtlinien erfolgt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches als freiwillige Leistung.
- 3. Leistungen nach diesen Richtlinien werden auf Antrag erbracht, sobald die Entschädigungsansprüche nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch durch Verwaltungsentscheidung der Unfallkasse Nordrein-Westfalen abgelehnt worden sind. Die vom Träger des Feuerschutzes an die Unfallkasse Nordrein-Westfalen erstattete Unfallanzeige gilt als Stellungnahme des Unternehmers. Die Antragsteller sind verpflichtet, die für die Leistungsgewährung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen (Mitwirkungspflichten).
- 4. In besonderen Härtefällen, die existenzgefährdend sind oder erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Betroffenen darstellen, kann der Feuerwehrausschuss zusätzlich zu den Pauschalen nach der Anlage zu diesen Richtlinien (Anhang zu § 42 Absatz 3 Nummer 2) Beihilfen bis zu 10000 Eurogewähren.
- (4) Sollte nach Zahlung einer Entschädigung auf der Grundlage dieser Richtlinien ein Rechtsanspruch nach dem SGB VII anerkannt werden, ist die Unterstützungsleistung zu erstatten. § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, wird entsprechend angewandt.
- (5) Diese Richtlinien gelten auch für Fälle, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 abgeschlossen worden sind.

§ 43 Umlage der Ausgaben nach §§ 41, 42

- (1) Die Ausgaben für freiwillige Unterstützungsleistungen werden auf die Gemeinden umgelegt. Zu den Ausgaben gehören die geleisteten Unterstützungen nach § 42 in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BHKG.
- (2) Die Umlage wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterstützungen geleistet wurden, festgesetzt. Für die Berechnung der Umlage sind die tatsächlich erbrachten Leistungen maßgeblich, die in der Jahresrechnung nachgewiesen sind.
- (3) Die Ausgaben (Absatz 1) werden nach der Einwohnerzahl auf die Gemeinden umgelegt. Maßgeblich sind die mit Stand 31. Dezember des Abrechnungsjahres durch den Landesbetrieb Information und Technik

Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Zahlen. Der Hebesatz ergibt sich aus der Division der Ausgaben (Absatz 1) durch die Einwohnerzahl und wird auf vier Stellen nach dem Komma berechnet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

- (4) Der von den Gemeinden zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation des nach Absatz 3 errechneten Hebesatzes mit der für die Gemeinde geltenden Einwohnerzahl. Der Beitrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.
- (5) Zur Sicherung des Umlageaufkommens können Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs erhoben werden.
- (6) Über die nach Absatz 4 ermittelten Beiträge wird den Gemeinden ein Bescheid erteilt, in dem anzugeben sind:
- 1. der ermittelte Beitrag unter Angabe des individuellen Beitragsmaßstabes und des Hebesatzes und
- 2. die Zahlungsfrist.

Der Beitragsvorschuss nach Absatz 5 wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt, in dem anzugeben sind:

- 1. der festgesetzte Vorschuss und
- 2. die Zahlungsfrist.

Die Anfechtungsklage gegen die Bescheide hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

- (7) Die Beiträge und Beitragsvorschüsse werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist."
- 7. Der bisherige Abschnitt VIII wird Abschnitt IX.
- 8. Der bisherige § 39 wird § 44.
- Der Anhang zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Geht der Teil eines Unternehmens im Umlagejahr auf ein neu gegründetes Unternehmen in der Zuständigkeit der Unfallkasse über, so reduziert sich der individuelle Beitrag des abgebenden Unternehmens um 1/12 je vollen Monat des Beitrages, der auf die Zahl der übergegangenen Beschäftigten im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 4, der übergegangenen Kinder im Sinne des § 4 Absatz 9 Satz 4 sowie der übergegangenen Schüler; Studierenden, Lernenden und Teilnehmer einer Maßnahme im Sinne des § 4 Absatz 10 Satz 4 entfällt."
 - bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe "und 2" durch die Angabe "bis 3" ersetzt.
 - b) § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Sofern der Beitrag eines Unternehmens den Betrag von 250 000 Euro erreicht oder das Unternehmen die Unfallkasse zur Einziehung des Beitrags vom Girokonto ermächtigt und der zu zahlende Jahresbetrag 500 Euro erreicht, wird der Betrag, abhängig vom Zeitraum der Zuständigkeit der Unfallkasse für das Unternehmen im Umlagejahr, in bis zu vier gleichen Teilen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt."
- 10. Nach dem Anhang zu § 31 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Bestimmungen über die Zuführung zu den Pensionsrückstellun-

gen für die von der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen auf die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen übergegangenen Beamten, wird folgender Anhang angefügt:

"Anhang zu § 42 Absatz 3 Nummer 2 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Pauschalisierte Entschädigungen

Als freiwillige Unterstützungsleistungen werden pauschal geleistet:

Fallgruppen	Kriterien	Entschädigung
Fallgruppe I	Leichtere Körper- und Gesundheitsschäden ohne (bleibende) Funk- tionsbeeinträchtigungen	
I.1	Ohne Arbeitsunfähigkeit oder mit Arbeitsunfähig- keit von weniger als fünf zusammenhängenden Tagen	entfällt
1.2	Mit ärztlich bescheinig- ter Arbeitsunfähigkeit von fünf oder mehr zu- sammenhängenden Tagen	entfällt
Fallgruppe II	Erkrankungen, welche nach den Erfahrungs- werten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die 26. Woche nach dem Ereignis hinaus auf Dauer zu einer Minde- rung der Erwerbsfähig- keit (MdE) in nachfol- gender Abstufung führen:	
II.1	20 bis 30 %	3.000,-€
II.2	mehr als 30 bis 45 %	4.000,-€
II.3	50 bis 75 %	7.000,-€
II.4	80 bis 100 %	10.000,–€
Fallgruppe III	Todesfälle	15.000,– €"

Artikel 2

Artikel 1 Nummern 1, 4, 6 bis 8 und 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016, Nummern 3 und 5 am Tage nach der Veröffentlichung und Nummern 2 und 9 am 1. Januar 2017 in Kraft.

Münster, den 6. Juli 2016

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung $\label{eq:Biewald} B~i~e~w~a~l~d$

Der Vorsitzende des Vorstandes Etschenberg

GENEHMIGUNG

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 6. Juli 2016 beschlossene Elfte Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß \S 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. \S 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, 21. Juli 2016

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

V A 4-3591.112

Im Auftrag Friedrich

Siegel

Einzelpreis dieser Nummer 6,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. iens jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

in den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach